

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BKA-351.000/0010-I/4/17

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

32/10

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

betreffend Umsetzung "Beschäftigungsbonus",
gemäß Pkt. 1.1. des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018

Im Zuge der Aktualisierung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung wurde unter anderem eine Maßnahme beschlossen, deren Umsetzung der österreichischen Wirtschaft entscheidende Wachstums- und Beschäftigungsimpulse geben wird. Die Umsetzung der Maßnahme "Beschäftigungsbonus" ist eine Investition in die Zukunft Österreichs.

Die angesprochene Maßnahme wird im Folgenden dargestellt:

Beschäftigungsbonus

Im internationalen Vergleich sind die österreichischen Lohnnebenkosten relativ hoch: Mit einer Lohnnebenkostenquote 2015 von 36,44% (Eurostat) liegt Österreich hinter Schweden, Frankreich, Belgien, Litauen, Griechenland, Italien und Tschechien am 8. höchsten Platz in der EU.

Um dem entgegenzuwirken und positive Auswirkungen auf den heimischen Arbeitsmarkt als auch die Standortqualität zu erzielen, hat sich die Bunderegierung zu einer stufenweisen Senkung der Lohnnebenkosten bis 2018 im Ausmaß von 1 Milliarde Euro pro Jahr bekannt.

Mit Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 wurde ergänzend dazu die Förderung von Lohnnebenkosten für besonders innovative und wachstumsstarke Start-ups beschlossen. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt, um Österreich als attraktiven Start-up-Standort zu positionieren. Die Maßnahme sieht vor, die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für drei Mitarbeiter für drei Jahre zu fördern.

Nun wird eine weitere Förderung der Lohnnebenkosten auf den Weg gebracht. Dazu wird ein "Beschäftigungsbonus" in Form eines Zuschusses für die Schaffung zusätzlicher vollversicherungspflichtiger Arbeitsplätze – unabhängig von Branche und Größenklasse – eingeführt.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und den Arbeitsmarkt maximal zu entlasten, sind nur zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, wenn

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
- oder ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie bspw. Schulen oder Hochschulen)
- oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) eingestellt wird,
- oder ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte besteht.

Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können und bei Abrechnung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) vorgelegt werden.

Reine Mitnahmeeffekte durch Umgründungen, Verschiebungen im Konzern oder Ähnliches werden nicht gefördert. Die Förderrichtlinien haben das entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung durch entsprechend ausgestaltete Förderrichtlinien verhindert werden.

Doppelförderungen sind zu vermeiden. Daher wird für einen Beschäftigten, für den die Lohnnebenkostenförderung gem. Start-up-Förderung bezogen wird, nicht gleichzeitig auch ein „Beschäftigungsbonus“ gewährt.

Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gem. § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altenfürsorge). Betriebe, die lt. Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet werden, fallen allerdings nicht unter die Begünstigung. Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte für die Dauer von drei Jahren. Die Antragstellung ist ab 1.7.2017 möglich und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen.

Um ein laufendes Budgetmonitoring zu gewährleisten, muss jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis vom Unternehmen unmittelbar bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den Förderagenturen gemeldet werden.

Die daraus resultierenden und nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) werden mit 50% bezuschusst, die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Kosten über den kommenden Finanzrahmen 2018-21 belaufen sich auf 2 Mrd. Euro. Nach spätestens 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung. Die Abwicklungskosten werden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Die Fördermaßnahme endet, sobald der Rahmen ausgeschöpft ist.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- > Krankenversicherungsbeitrag
- > Unfallversicherungsbeitrag
- > Pensionsversicherungsbeitrag
- > Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- > IESG-Zuschlag
- > Wohnbauförderungsbeitrag
- > Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- > Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- > Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- > Kommunalsteuer

Als Referenzwerte werden die Beschäftigtenstände (Anzahl der Beschäftigten) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderungsfähig zu sein, muss im Vergleichszeitraum ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest 6 Monate betragen.

Im Sinne einer missbrauchssicheren Abwicklung soll der Beschäftigungsbonus im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) geprüft werden können. Für eine effiziente Abwicklung von Stichprobenprüfungen durch die Förderagenturen sollen diese auf die Ergebnisse der GPLA zurückgreifen können. Dies ist gesetzlich klarzustellen.

Das neue Förderungsprogramm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) durch aws und ÖHT abgewickelt. Die Förderrichtlinien werden im Einvernehmen zwischen BKA, BMWFW und BMF festgelegt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge die Umsetzung der Maßnahme "Beschäftigungsbonus" zustimmend zur Kenntnis nehmen.

KERN

MITTERLEHNER